

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 35

Ausgegeben Oppeln, den 28. August 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 107–109 R. G. Bl., Anmeldungen zur Laufbahn des Zeugpersonals, S. 357; Abgabe von vergälltem Salz, Reisen durch Oesterreich, Verlegung der Geschäftszimmer der Feldzeugmeisterei, Rechtsmittelverfahren der Versicherungsträger, verlorene Zulassungsbefehlnungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 359; Einlösung von Vergütungsanerkennnissen über Kriegseleistungen, S. 360; Ausnahmetarife für Heu, Erbsen- usw. Stroh, Fischkonserven, S. 360/361; beschlagnahmte Kriegspostkarten, Ortschulinspektor katholischer Schulen im Kr. Gr. Strehlitz, Telegramme an Angehörige des Feldheeres, Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt Schlesien, ausgeloste Rentenbriefe vo. Schlesien und Posen, S. 361.

Sonderbeilage: Aenderung der Arzneitaxe.

Wer Brotgetreide verfälscht, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

871. Die Nummer 107 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4841 eine Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915, vom 13. August 1915.

872. Die Nummer 108 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4842 eine Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel, vom 19. August 1915, unter

Nr. 4843 eine Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel, vom 19. August 1915, unter

Nr. 4844 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Kataoschalen, vom 19. August 1915, unter

Nr. 4845 eine Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 19. August 1915, und unter

Nr. 4846 eine Bekanntmachung über die

Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Befolgungsgesetz vom 15. Juli 1909, vom 16. August 1915.

873. Die Nummer 109 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4847 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne, vom 19. August 1915, und unter

Nr. 4848 eine Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien, vom 17. August 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

874. Anmeldungen zur Laufbahn des Zeugpersonals.

Der durch Ausspruch der Mobilmachung unterbrochene Uebertritt von Unteroffizieren in die Laufbahn des Zeugpersonals wird wieder freigegeben.

Für den Uebertritt sind bis auf weiteres folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Zeugfeldwebel ergänzen sich aus den Unteroffizieren des Friedensstandes. Der Uebertritt ist freiwillig.

2. Als Zeugfeldwebelanwärter werden zugelassen:

a) Unteroffiziere aller Waffen, die als Einjährig-Freiwillige gebient haben oder das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen;

b) Feuerwerker¹⁾, die den Anforderungen zu entsprechen oder den oberen Lehrgang der Oberfeuerwerkerschule mit Erfolg besucht haben;

c) Zahlmeisteraspiranten und Unterzahlmeister. Die Anwärter müssen sich dienstlich und moralisch gut geführt, Zuverlässigkeit, Eifer und Ordnungsliebe bewiesen haben und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Sie dürfen zur Zeit der Anmeldung bei der Feldzeugmeisterei das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen unverheiratet und kriegsverwendungsfähig oder wenigstens garnisonverwendungsfähig²⁾ sein, zur Anmeldezeit mindestens 5 Jahre³⁾ gedient haben und gute Kenntnisse des Geräts und der Munition ihrer Waffe besitzen. Sofern sie nicht der Artillerie angehören oder nicht Feuerwerker sind, müssen sie auch den Nachweis über ausreichende Kenntnisse des Geräts und der Munition der Feld- und Fußartillerie erbringen.

Zu diesem Zweck treten berartige Anwärter zu ihrem Ersatztruppenteil zurück und werden von diesem auf drei Wochen zu einem Feldartillerie- und anschließend auf zwei Monate zu einem Fußartillerie-Ersatztruppenteil kommandiert, damit sie ein allgemeines Bild von der Einrichtung der Geschütze sowie vom Gebrauch des Zubehörs und sonstigen Geräts gewinnen. Sodann sind sie einem größeren Artilleriedepot, in dem Feldartillerie- und Fußartillerieregater verwaltet wird, zu einer viermonatigen Beschäftigung im äußeren Dienst zu überweisen. Die Beschäftigung dieser Unteroffiziere im Geschäftszimmerdienst der Kommandostelle ist unzulässig.

Nach Ablauf dieser Zeit hat der (1.) Vorstand des Artilleriedepots auf Grund einer Prüfung dem Ersatztruppenteil des Unteroffiziers eine Bescheinigung zuzustellen, ob der Anwärter sich ausreichende Kenntnisse des Geräts und der Munition der Feld- und Fußartillerie angeeignet hat. Die Bescheinigung ist den Personalpapieren des Unteroffiziers beizufügen.

Das Nähere wegen der Kommandierungen hat der Ersatztruppenteil des Unteroffiziers mit den

¹⁾ Feuerwerker, die den Sonderlehrgang im topographischen Erkunden usw. bei der Oberfeuerwerkerschule mit Erfolg besucht haben, kommen nicht in Betracht.

²⁾ Nur garnisonverwendungsfähige Unteroffiziere, die nicht im Felde waren, werden nur dann zur Probendienstleistung zugelassen, wenn andere Anwärter nicht vorhanden sind. Für die Zeugnislaufbahn kommen jedoch garnisonverwendungsfähige Unteroffiziere nicht in Frage, falls sie ihre Kriegsverwendungsfähigkeit nicht wieder erlangen.

³⁾ Anwärtern, die als Einjährig-Freiwillige gedient haben, wird ihr Dienstjahr als 3 Jahre gerechnet.

am Ort oder mit den zunächst stehenden Feldartillerie- und Fußartillerie-Ersatztruppenteilen sowie mit der nächsten Artilleriedepot-Direktion unmittelbar zu vereinbaren.

3. Zum 1. jedes Monats sind von den Behörden außerhalb des Bereichs der Feldzeugmeisterei, bei denen sich Feuerwerker befinden, sowie von den Regimentern, selbständigen Bataillonen, Ersatz-Truppenteilen usw. Vorschläge für Zeugfeldwebelanwärter an die Feldzeugmeisterei einzusenden. Die Anwärter der der Feldzeugmeisterei unterstehenden Behörden werden durch die Artilleriedepot Direktionen und Inspektionen der technischen Institute der Feldzeugmeisterei vorgeschlagen.

Keine Neblanzeigen.

Jedem Vorschlag sind als Personalpapiere beizufügen:

a) ein Stammrollenauszug nebst Strafverzeichniss, einem militärärztlichen Vermerk über die Kriegsverwendungsfähigkeit oder Garnisonverwendungsfähigkeit und der Angabe, ob und für welche Zeit noch Kapitulation oder Dienstverpflichtung besteht,

b) eine Bescheinigung des bisherigen Vorgesetzten, daß der Anwärter Zuverlässigkeit, Eifer und Ordnungsliebe bewiesen hat, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und gute Kenntnisse des Geräts und der Munition seiner Waffe besitzt,

c) zutreffendensfalls eine Bescheinigung des bisherigen Vorgesetzten, daß der Anwärter als Einjährig-Freiwilliger gedient hat oder das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzt,

d) ein von den Anwärter unter Aufsicht eines Offiziers oder Offizierstellvertreters gefertigter Lebenslauf,

e) bei Anwärtern, die nicht Feuerwerker sind oder nicht der Artillerie angehören, die Bescheinigung über das Vorhandensein der erforderlichen artilleristischen Kenntnisse (2.)

Die Feldzeugmeisterei prüft die Vorschläge und nimmt die geeigneten Anwärter in die Liste der Zeugfeldwebelanwärter auf. Hierbei sind die nur garnisonverwendungsfähigen Anwärter, die im Felde waren, als erste zu führen. Im übrigen ist für die Reihenfolge der zu gleichem Zeitpunkt angemeldeten Anwärter die Gesamtdienstzeit und, wenn diese gleich sein sollte, bei den Feuerwerkern die Ordnungsnummer vom unteren Lehrgang ihres Jahrgangs der Oberfeuerwerkerschule, im übrigen das Lebensalter, demnächst der Dienstgrad maßgebend.

4. Umstände, die die Streichung eines Anwärters in der Liste bedingen, sind der Feldzeugmeisterei sofort nach Bekanntwerden mitzutheilen.

5. Die Beförderung zum Zeugfeldwebel ist von einer 5 monatigen Probendienstleistung abhängig.

6. Das Nähere wegen Einberufung zur Probe- dienleistung veranlaßt die Feldzeugmeisterei.

7. Den nach Ziffer 2 als Zeugfeldebela- wärter in Betracht kommenden Personen ist das Er- forderliche alsbald bekanntzugeben. Mit baldiger Einberufung kann gerechnet werden.

Berlin, den 16. August 1915.
Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1204/7. 15. A 5.

875. Abgabe von vergälltem Salz.

Der Preis des vergällten Salzes, das die Mate- rialiendepots nach der Verfügung vom 14. Juni 1915 — Nr. Ch. II. 200/6. 15. KRA — von der Kriegsleder- Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46, zu beziehen haben, wird bis auf weiteres folgendermaßen festgesetzt:

Mit Petroleum vergälltes Salz kostet 1,20 Mk. für 100 kg,

mit Soda vergälltes Salz kostet 1,50 Mk. für 100 kg

frei Eisenbahnwagen, lose eingeladen, Versandstation des Salzwerkes.

Besondere Verpackung unterbleibt im all- gemeinen; wenn Säcke nötig sind, werden die von den Werken angeetzten Preise in Rechnung gestellt.

Die Zahlung für das Salz und gegebenenfalls für die Säcke hat an die Commerz- und Disconto- Bank, Berlin W 8, Behrenstr. 46, „zugunsten der Kriegsleder- Aktiengesellschaft, Salzabteilung“ zu er- folgen. Die Frachtkosten sind bei Erhalt der Sendung an die Güterabfertigung der Ankunfts- station zu entrichten.

Berlin, den 17. August 1915.

Kriegsministerium. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Am liebsten mit Wahrnehmung beauftragt: Koeth. Nr. Ob. II. 495/7. 15. KRA.

876. Reisen durch Oesterreich.

Für Einzelreisende, die sich von Deutschland über Oesterreich an die Front begeben, sind stets Fahrtscheine nach vereinfachtem Muster (Erlaß vom 2. Februar 1915 — Nr. 2619/1. 15. A 3 —) zu benutzen, die auf der Rückseite kurze Angaben über Namen des Reisenden und Zweck der Fahrt enthalten müssen, weil diese Angaben für Aus- stellung der von den österreichischen Behörden auf den Grenzstationen zu erteilenden Marsch- routen erforderlich sind.

Berlin, den 17. August 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wittsberg.

Nr. 961/8. 15. A 3.

877. Verlegung der Geschäftszimmer der Feldzeugmeisterei.

Die Geschäftszimmer der Feldzeugmeisterei einschließlich Zentralabteilung, Inspektion der technischen Institute der Infanterie, Inspektion der technischen Institute der Artillerie und

Artilleriedepot-Inspektion sind von Mitte August 1915 ab vom Kaiser-Franz-Grenadier-Platz Nr. 11/12, SO 16, nach Berlin W 15, Stegenburger Straße Nr. 18/20, verlegt worden.

Fernsprecher: Amt Steinplatz Nr. 12981 bis 12987.

Die Traindepot-Inspektion verbleibt vor- läufig in den Räumen Dresdener Straße Nr. 52/53.

Fernsprecher: Amt Moritzplatz Nr. 4675 und 4676.

Telegrammadressen bleiben dieselben (s. Er- laß vom 14. Januar 1915 — A. B. Bl. S. 16 —).

Berlin, den 16. August 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs- Departement.

Im Auftrage: Würzbacher.

Nr. 1895/8. 15. A 5.

878. Verrißt: Rechtshilfeverfahren der Ver- sicherungsträger. Da über den Umfang der nach § 115 der Reichsversicherungsordnung den Versiche- rungsträgern von den öffentlichen Behörden zu leistenden Rechtshilfe Zweifel bestehen eine allgemeine Regelung der Angelegenheit aber zur Zeit nicht möglich ist, so ersuchen wir Sie, den Ihnen unterstellten Behörden nahelegen, den Ver- sicherungsträgern bis zu der endgültigen Regelung Rechtshilfe in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfang unentgeltlich zu leisten.

Berlin W. 9, den 10. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Z. Nr. III. 2836 M. f. S. I. o. 495 M. d. J. Vorstehenden Erlaß bringe ich zwecks Be- achtung zur Kenntnis der Behörden.

Oppeln, den 17. August 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I E VII 331.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

879. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegange- nen Zulassungsbefehle, Erlaubnisse und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 22. August 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Klep.

La VI 5. 1521.

A. Zulassungsbefcheinigungen.

Ph. Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesitzers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Gustav Beck in Magdeburg.	Reg. Präf. in Magdeburg	26. 8. 13.	Kab	—
2	Dr. Schröpfer in Wanzleben.	dto.	9. 4. 13	Wagen	—

B. Führerscheine.

Ph. Nr.	Der Führerschein ist ausfertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Franz, Wilhelm Utsch in Grafenberg, Kreis Siegen.	Reg. Präf. in Arnberg.	12. 7. 12	2167	3 b	Duplikat erteilt
2	Erich Fischer in Köslin.	Reg. Präf. in Köslin.	23. 6. 13	564	3 b	dto.
3	Paul Ganswindt in Dortmund.	Reg. Präf. in Arnberg	14. 4. 15	4494	3 b	dto.

880. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RWB. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse über Kriegsleistungen für die Monate August v. J., April und Mai d. J. gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisämtern unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt. Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte und den Magistraten der kreisfreien Städte durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Dppeln, den 25. August 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

I. a. XXIII O. 6/6188 II.

881. Mit Gültigkeit vom 16. August 1915 bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1915 ist ein Ausnahmetarif für Hru zur Verwendung im Inlande unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller norddeutschen Eisenbahnen eingeführt worden.

Der Tarif erscheint in Einzelausgabe und ist für 5 Pfg. bei den Eisenbahn-Stationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen sowie den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Dppeln, den 18. August 1915.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 1158. J. A. v. Lucanus.

882. Mit Gültigkeit vom 5. August d. J. bis auf weiteres, längstens für die Dauer des Krieges ist ein Ausnahmetarif für Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken- und Rübenstroh zu Futter- und Streuwecken zur Verwendung im Inlande eingeführt worden.

Der Tarif erscheint als Sonderausgabe zum Preise von 5 Pf. und gilt auf den Strecken fast aller deutschen Bahnen. Die Fracht wird für das wirklich verladene Gewicht mindestens für 10 t für den Frachtbrief und Wagen nach den in den Kilometerzeigern der Gütertarife angegebenen Entfernungen und Frachtsätzen des Rohstofftarifs berechnet. Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen, Frachtberechnungen und den Geltungsbereich erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Dppeln, den 21. August 1915.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 1164. J. B. Rley.

883. Das stellvertretende Generalkommando, VI. Armeekorps, hat die Beschlagnahme der nachstehend genannten Kriegspostkarten angeordnet:

Archiv-Nummer	Verlag.	Bezeichnung der Karten
562	Gustav Luch Vanbegaast-Dresden.	Und wenn ich meinen Strohsack freß — — — Serie 2652 (Gott schütze uns!) Hibdeff Deutsches 28,5 Gesicht, Beschießung eines } Im Entwurf verboten. französischen Fliegers.
563	Regel u. Krug Leipzig.	
573	Dr. Trenkler u. Co., Leipzig.	
582	"	

Oppeln, den 20. August 1915.

Der Regierungspräsident.

Þ. 626.

J. A.: gez. Schmidt.

884. Für den Vertrieb wieder freigegeben sind die in der Sonderausgabe zu Stück 33, Seite 6 Nr 60 genannten Karten

1. „Die englische Eptäne.“
2. „Der Islam rührt sich.“
3. „Die Times.“
4. „Im Kontor John Bulls.“

Oppeln, den 20. August 1915.

Der Regierungspräsident.

Þ. 626.

J. A. Schmidt.

885. Mit Gültigkeit vom 9. August dieses Jahres bis auf weiteres, längstens bis 30. September dieses Jahres ist für den Bereich fast aller deutschen Bahnen ein Ausnahmetarif für Fischmarinaden und Fischkonserven zur Verwendung im Inlande in Stückgutsendungen und Wagenladungen eingeführt worden.

Das Gut wird bei Aufgabe als gewöhnliches Frachtgut zu den Frachttarifen für Frachtgut eilgutwählig befördert. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe (Preis 50 Pf.) und ist hierfür bei den Stationkassen zu haben.

Die Güter-Abfertigungen erteilen auf Anfragen nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich des neuen Ausnahmetarifs.

Oppeln, den 21. August 1915.

Der Regierungspräsident.

IG. XV. 1165. J. V.: Rley.

886. Der Pfarrer Saida zu Groß Stanisch ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Groß Stanisch, Klein Stanisch, Mischline und Colonnosta, Kreis Groß Strehlitz, ernannt worden.

Oppeln, den 16. August 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

J. B. Roehler.

II G. II/IV. 665.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

887. Bei den der Telegrammprüfungsstelle des stellvertretenden General-Kommandos des VI. Armeekorps zur Weiterleitung an Angehörige des Feldheeres übergebenen Telegrammen wird zumeist der Wohnort des Absenders nicht angegeben.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen Telegrammen, deren Absender nicht in Breslau wohnen, Name und Wohnort des Absenders anzugeben und für jedes Wort mit 5 Pfennigen zu bezahlen ist.

Breslau, den 14. August 1915.

Stellb. General-Kommando.

888. Bekanntmachung. Der Landeshauptmann von Schlesien von Busse ist an Stelle des verstorbenen Landeshauptmanns Freiherrn von Nichtenhofen zum Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schlesien bestellt worden.

889. **Aufkündigung**
von ausgelosten 3 $\frac{1}{2}$ und 4% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1916 einzulösenden 3 $\frac{1}{2}$ und 4% Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:

I. von Rentenbriefen der Provinz Schlesien:

a) zu 3 $\frac{1}{2}$ %:

Lit. F. zu 3000 M. 6 Stück Nr. 68, 367, 447, 1080, 1113, 1382,

Lit. H. zu 300 M. 9 Stück Nr. 184, 146, 157, 333, 509, 862, 885, 937, 939.

Lit. J. zu 75 M. 3 Stück Nr. 48, 146, 240.

Lit. K. zu 30 M. 2 Stück Nr. 85, 90.

b) zu 4%:

Lit. HH. zu 300 M. 4 Stück Nr. 5, 25, 43, 89.

Lit. JJ. zu 75 M. 4 Stück Nr. 2, 6, 11, 28.

II. von Rentenbriefen der Provinz Posen:

a) zu 2 $\frac{1}{2}$ %:

Lit. F. zu 3000 M. 9 Stück Nr. 76, 104, 1025, 1077, 1279, 1493, 1495, 1545, 1628.

Lit. G. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 168.

Lit. H. zu 300 M. 9 Stück Nr. 594, 668, 714, 790, 820, 945, 1050, 1059, 1199.

Lit. J. zu 75 M. 6 Stück Nr. 43, 59, 119, 326, 354, 620.

Lit. K. zu 30 M. 1 Stück Nr. 53.

b) zu 4%:

Lit. HH. zu 300 M. 2 Stück Nr. 29, 49.

Lit. JJ. zu 75 M. 2 Stück Nr. 24, 30.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1916 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1916 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittags-

stunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu I a und II a müssen die Erneuerungsscheine, den Rentenbriefen zu I b die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 8 bis 16 und den Rentenbriefen zu II b die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1916 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelesterten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. August 1915.

Königliche Direktion
der Rentenbanken für Schlessen und Posen.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 35.

Ausgegeben Oppeln, den 28. August 1915.

1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 376 Abs. 2 der R. V. O. ändere ich meine Bekanntmachungen vom 27. November 1913/10. Februar 1915, betreffend Abschlagsgewährung von den Preisen der deutschen Arzneitaxe und Handverkaufstaxe für die Krankenkassen des Regierungsbezirks Oppeln, den Oberschlesischen Knappschaftsverein und den Plessischen Knappschaftsverein (Sonderbeilage zum Amtsblatt 1913 Nr. 49 und 1915 Nr. 8) mit Wirkung vom **1. Juli d. Js.** wie folgt ab:

B. Preisliste der Arzneimittel:

N a m e	30 g		50 g		100 g		200 g	
	Pfl.	Pfl.	Pfl.	Pfl.	Pfl.	Pfl.	Pfl.	Pfl.
Acidum boricum cryst		10	—	35	60			
„ „ pulv.		15	—	40	70			
„ carb. liquef.		—	—	30	55			
„ citr. cryst.	20 g 40 Pfg.	—	—	175	—			
„ citr. pulv.	20 g 50 Pfg.	—	—	200	—			
„ tartar. pulv.		45	—	125	—			
Aether		40	55	100	160			
Alcohol absol.		30	45	75	140			
Amyl. Oryzae		—	—	25	40			
„ Triticici		—	—	40	60			
Balsam. peruvian.	10 g 75 Pfg.	190	350	650	—			
Bismut subgall.		150	—	—	—			
Borax pulv.		20	30	50	90			
Folia senn. conc.	20 g 15 Pfg.	—	25	45	—			
Folliculi sennae		40	60	100	—			
Fructus Juniperi		—	10	20	30			
Glycerin		30	45	70	125			
Kalium chloric.		20	30	40	—			
Kalium sulfurat		—	—	20	35			
Lanolin		30	40	70	120			
Liniment. ammon		—	30	50	80			
„ „ camph.		—	—	65	120			
„ calcis		—	—	45	70			
„ saponis camph. c. vitro		—	—	—	—			
Liquor cresol. sap.		—	30	40	70			
Oblaten	20 Stück 10 Pfg.	—	—	35	—			
Oleum arachidis		—	—	50	85			
„ Jecoris aselli		—	—	50	85			
„ lini		—	20	40	65			
„ Olivarum		—	30	55	90			
„ papaveris		—	30	45	80			
„ ricini		30	—	80	150			
„ sesami		—	30	50	70			
„ terebinth.		20	—	60	100			
Purpur. liquid		20	30	45	—			

Name	30 g	50 g	100 g	200 g
	₰f.	₰f.	₰f.	₰f.
Placenta semin. lini. pulv. gross	—	—	20	35
Pulv. salycil. c. Talco	—	15	25	35
Sapo Kalinus	—	—	35	55
Sapo kalinus venal.	—	—	25	35
Sebum	20	35	55	—
„ salycil 2 ⁰ / ₀	40	70	105	—
Semen lini	—	—	20	35
Semen sinap. pulv. gross	—	—	25	45
Spiritus 90 ⁰ / ₀	20	35	65	120
Spiritus camph.	—	45	75	130
„ Formic.	—	40	60	105
„ melissae comp.	30	50	95	—
„ russic.	—	—	75	125
„ saponatus	—	40	60	90
„ „ camph.	—	—	80	135
„ sinapis	35	45	90	160
„ vini gallici art.	—	—	45	75
Tartar. depur.	30	45	70	—
Tinctura valer.	20	30	60	—
„ arnicae	20	30	60	110
Unguentum Zinci	30	45	90	—
Vaselinum flav.	20	30	45	85
Caps. Ol. ricini	—	—	—	—

6 Stück 35 ₰g.

Oppeln, den 17. August 1915.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: A b e g g.

I © VII Nr. 329 II./IX.

Sonderausgabe

zu Stück 35 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 1. September 1915.

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Schlaf- decken und Pferdedecken (Wollachs).

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung am 31. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. Schlafdecken aus Baumwolle,
4. Haardecken,
5. Pferdedecken (Wollachs).

Nicht meldepflichtig sind:

- a) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht von 1250 g, sowie eine Mindestgröße von 180×130 cm (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 cm) haben,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögenstalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages- Ueberdecken oder Steppdecken), Divandeden, Kommodenbeden, Reisebeden, Wandbehänge, Decken mit Franzen (sogenannte Reisebeden),

c) Filzdecken,

d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte):

100 Stück von einer einzigen Qualität oder

300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Vorräten insgesamt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorhanden sind.

§ 3.

Meldepflichtige Personen n. v.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter u. v.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgehandelt Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die in § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Maßgebend für die Meldefrist ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen „Meldebögen für Decken“ (§ 5) an das Stoffstoffmeldeamt der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Rgl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten

§ 5.

Melbescheine.

Die amtlichen Melbescheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Melbescheine für Dedern“, die kurze Anforderung der Melbescheine und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Melbeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Melbescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ubersendung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Melbescheine für Dedern.“

§ 6.

Muster.

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Dedern derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Dedere als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Dedern sind keine Muster einzusenden.

Die Musterdedern sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Dedern, sowie das Dessin mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdedern werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu verorten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende

Verordnung betreffen, sind an das

Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48. Berl. Seidemannstr 11 zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Dedern.“

Breslau, den 31. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.
von Vacmeister.

§ 98. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Vorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der vom Bundesrat aufgestellten Preistabelle verzeichneten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein angemessener Preisabschlag einzutreten. Die Preise der Tabelle stellen zugleich die Grenze dar, über die bei den Entscheidungen nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinbarung der deutschen Landwirte zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

IV. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen zu bestimmen, wie die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken ist. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei einer aus geschäftskundigen Personen bestehenden Stelle zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des unentbehrlichen Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Nutzviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereini-

3

gung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel zu sorgen.

Berlin, den 28. August 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusen sky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Kesperlingk.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

Zu Nr. I A I a 9115. M. f. L./II b 11 089.

M. f. S. u. G./V 6673. M. d. S.